Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **32 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AARAU, den 1. Oktober 1949 Erscheint regelmäßig am 1. jeden Monats 32. Jahrgang — Nr. 10

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Schule und Konfession — Staat und Kirche in der Tschechoslowakei — Politischer Katholizismus in Oesterreich — Religion und Sexualtabu im Lichte der Wissenschaft (Fortsetzung und Schluß) — Die Menschenrechte wieder neu katalogisiert — Hall und Widerhall — Francisco Ferrer — Aus der Bewegung.

Priester fanden den Hebel, den Archimedes vergeblich suchte, um diese Welt aus den Angeln zu heben; sie hoben sie aus den Angeln durch jene Welt, durch die Schilderung des Jenseits. Karl Jul. Weber

Schule und Konfession

Bekanntlich ist im Kanton Zürich ein neues *Schulgesetz* im Werden. Es ist damit nun so weit, daß die Vorlage im Kantonsrat behandelt werden kann. Am 23. August setzte er sich in zwei Sitzungen mit dem «*Zweckparagraphen*» auseinander. Mit was für einem? Mit dem Zweckparagraphen; denn im Land, wo die Paragraphen blühen, muß doch auch der Zweck der allgemeinen Volksschule paragraphiert, numeriert und registriert werden, sonst wüßten die Leute nicht, wozu sie ihre Kinder zur Schule schicken.

Die *Mehrheit* der vorberatenden Kommission gab dem Zweckparagraphen folgende Fassung (in der Folge mit A bezeichnet):

«Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie *zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.*»

Von konfessioneller Seite her wehte ein anderer Wind. Die *Kommissionsminderheit* wollte dem oben *kursiv* wiedergegebenen Satzteil nachstehenden Wortlaut geben:

«*... zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewußten Gliedern ...*» (in der Folge mit B bezeichnet).

Außerdem legte ein Vertreter der Evangelischen Volkspartei den Vorschlag der Kirchensynode vor, lautend:

«Sie (die Volksschule) bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger Beziehung *auf christlicher Grundlage*» (in der Folge mit C bezeichnet).

Darüber entspann sich eine lange Debatte, an der sich außer dem Erziehungsdirektor aus sechs Parteien 21 Redner beteiligten. Der Verfasser hält es für angebracht, die Stellungnahme der verschiedenen Parteivertreter und wenigstens einige Begründungen im «Freidenker» festzuhalten. Der Bericht stützt sich auf die Sitzungsreferate der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 1708 und 1711.

Für den *Mehrheitsantrag* (A) sprachen sich aus der freisinnige Kommissionspräsident und 5 Sozialdemokraten, für den *Minderheitsantrag* (B) 3 Unabhängige (Duttweilerpartei), ein Bauernparteiler, 4 Christlichsoziale, 3 Demokraten, für die *Fassung des Kirchenrates* (C) 1 Mitglied der Evang. Volkspartei und 1 Freisinniger. Ein weiterer Antrag auf *Weglassung des Alineas 2* des Zweckparagraphen (D) ging von einem Demokraten aus und wurde von einem Sozialdemokraten unterstützt (= 21 Redner).

Der erste Sprecher der Sozialdemokraten erklärte, die Stellung seiner Partei zum Gesetz hange von der Fassung des Zweckparagraphen ab. Die sozialdemokratische Partei sei tolerant, lehne aber die Aufnahme der religiösen Komponente ins Gesetz ab. Man wisse nicht, welcher Gott gemeint sei, der protestantische, katholische, jüdische oder orthodoxe. Die religiöse Erziehung gehöre ins Elternhaus, nicht in die Schule.

Mit seinem Votum brachte er einen Demokraten in seelische Bedrängnis, der «solche atheistische Töne» in den beiden letzten Jahrzehnten nie mehr gehört habe (er meinte wahrscheinlich: im Kantonsrat. Verf.); er findet, die Ansichten gehen zu weit auseinander und stellt den Antrag, Alinea 2 des Zweckparagraphen zu streichen.

Ein Christlichsozialer wendet sich gegen die Auffassung des Kommissionspräsidenten, dem Zweckparagraphen komme vor allem deklamatorische Bedeutung zu. Er sieht das Zürchervolk vor die Entscheidung gestellt, ob es die Ansichten des sozialdemokratischen Redners und seiner Kollegen teile oder die der Kommissionsminderheit. Er ruft zum Muthaben auf und meint des weitern, daß wir kein Interesse daran haben, daß die Lehrer zu Freidenkern erzogen werden. (Nur keine Angst, im Kanton Zürich geschieht gegenwärtig so etwas nicht. Verf.)

Ein Christlichsozialer bezeichnet die weltanschauliche Schule (konfessionelle! Verf.) als das Ideal. Er predigt, daß wir am Glauben an Gott und die Unsterblichkeit festhalten müssen und verweist auf den Präsidenten Truman, der in seiner Antrittsrede ein Gelöbnis zu Gott ausgesprochen habe. (Wir müssen die konfessionell ausgerichteten Staatspräsidenten gar nicht so weit herholen! Verf.) Der Redner ist übrigens enttäuscht, daß sich so wenig Kommissionsmitglieder zu einer Fassung mit religiöser Komponente entschließen konnten. (Der Kurswert dieser Komponente ist eben im Abnehmen begriffen, da läßt sich nichts machen. Verf.)

Ein Freisinniger hat die Entdeckung gemacht, daß «wir» (wer? Verf.) in Glaubenssachen Barbaren seien. «Es ist richtig, daß wir für die Glaubensfreiheit eintreten; aber wo kein Glaube ist, ist auch keine Glaubensfreiheit» (in einem nachträglichen Kommentar der Neuen Zürcher Zeitung ist dieser Satz als Weisheit besonders hervorgehoben. Verf.). Der christlichen Lehre billigt er zu, daß sie «nicht nichts» sei (bescheiden! Verf.); sie befriedige ganz elementare Bedürfnisse der Menschen (Hunger? Friedenssehnsucht? Gerechtigkeitssinn? Verf.), und habe der Menschheit in 2000 Jahren sehr viel gegeben (dem Sprecher wahrscheinlich kein Geschichtsbuch, worin geschrieben steht, was das Christentum den Völkern durch die Hand der Kirche gegeben hat. Verf.).